



Dr. Elisabeth Rech

# Vorsorgevollmacht Eine Investition, die sich lohnt!

**D**ieses Jahr hat uns ein Gesetz gebracht, das jeden früher oder später treffen kann. Denn das zweite Erwachsenenschutzgesetz gilt ab 1. Juli 2018. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, Personen, die einen Vertreter brauchen, mehrere Möglichkeiten zur Hand zu geben. Dabei soll das Modell der bisherigen Sachwalterschaft so weit wie möglich zurückgedrängt werden.

Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass die Betroffenen soweit als möglich ihre Erwachsenenvertretung selbst wählen können sollen. Die neuen Regelungen gelten aber erst dann, wenn bereits eine gewisse Minderung der Entscheidungsfähigkeit eingetreten ist. Das Instrument, mit welchem die eigenen Angelegenheiten noch vor Verlust der Entscheidungsfähigkeit geregelt werden können, ist nach wie vor die Vorsorgevollmacht.

Mit der Vorsorgevollmacht kann jeder bestimmen, wer für ihn handeln darf, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Gewisse Formvorschriften müssen dabei eingehalten werden. Sie ist jedenfalls schriftlich zu errichten und sie hat Name und Personalien und den Wirkungsbereich der Person zu enthalten, die im Fall der Fälle vertretungsbefugt wird. Außerdem ist sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen. Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt erst dann ein, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen selbst zu regeln. Zeitlich ist die Vorsorgevollmacht unbefristet.

Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne über die Auswirkungen und Möglichkeiten des Erwachsenenschutzgesetzes und einer Vorsorgevollmacht. Bei Errichtung letzterer handelt es sich um einen bedeutenden Schritt in Ihrem Leben. Kein wichtiges Detail darf außer Acht gelassen werden. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt zu kontaktieren.

*Eine Investition, die sich lohnt!*